Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4444

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

— Drucksache V/4231 —

A. Bericht des Abgeordneten Bewerunge

Der Entwurf eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 1969 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen sowie an den Rechtsausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

I.

Der Entwurf hat zum Ziel, die Lage der Forstwirtschaft des Bundesgebietes im Gemeinsamen Markt durch die Bildung und Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu verbessern. Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des Entwurfs und die ihnen gleichstehenden Zusammenschlüsse sollen nicht nur die forstwirtschaftliche Erzeugung qualitativ und quantitativ verbessern helfen, sondern auch die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse marktgerecht zusammenfassen und bei deren Absatz mitwirken. Auf einigen Teilmärkten ist dies besonders dringlich, um der auf der Nachfrageseite bereits erfolgten Konzentration zu entsprechen. Dazu sind die sehr zahlreichen kleineren und mittleren Forstbetriebe des Bundesgebietes (rd. 700 000) aus eigener Kraft allein nicht in der Lage. Es bedarf vielmehr neuer und starker Impulse, wie sie von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden und deren Vereinigungen ausgehen sollen.

Der Bundesrat hat, abgesehen von einer Reihe von geringfügigen Änderungen, lediglich eine weitergehende Abänderung des Entwurfs vorgeschlagen, die eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift des § 8 über Forstbetriebsverbände zur Folge haben soll.

Der Gesetzentwurf ist im Laufe der Beratung durch den Ernährungsausschuß nur unwesentlich geändert worden. Der federführende Ausschuß hat die Vorschläge des Bundesrates, insbesondere zu den §§ 3, 14, 23, 24, 25, 27 und 32, in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung übernommen; in anderen Fällen, so z. B. bei den §§ 2, 3, 8 und 28, es aber bei der Fassung der Regierungsvorlage belassen.

Damit ist der Ausschuß im wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat dem Entwurf in der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat gegen die beschlossene Fassung keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 einen eigenen Bericht vorlegen.

II.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1

§ 1 definiert die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV). Die Vorschrift ist jedoch zusammen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

mit § 27 — Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft — zu sehen. Hiernach werden die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) gebildeten Forstverbände, das sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, den Forstbetriebsverbänden gleichgestellt. Außerdem stehen die nach Landesrecht bisher anerkannten forstlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleich bis sie nach § 4 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 3 und des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 erfüllt haben und gefördert worden sind. Im übrigen läßt die Vorschrift des § 27 die landesrechtlichen Vorschriften über Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft unberührt.

In den Genuß von Vergünstigungen (Beihilfe nach § 25, Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach § 26) sollen jedoch, unbeschadet der in den §§ 1 und 27 getroffenen Abgrenzungen, auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten unter den in § 25 Abs. 3 und in § 26 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen gelangen.

In dem Entwurf wird darauf verzichtet, für die genannten Waldwirtschaftsgenossenschaften eine umfassende Regelung zu treffen. Diese erscheint entbehrlich, weil hierfür einige Länder Rechtsvorschriften erlassen haben und weil in anderen Ländern für einen so weitgehenden Zusammenschluß (Waldbewirtschaftung nach einem gemeinsamen Betriebsplan) kein Bedürfnis gesehen wird.

Zu § 2

Forstbetriebsgemeinschaften verfolgen als privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder andere Strukturmängel überwunden oder gemindert werden. Der Begriff „Bewirtschaftung" umfaßt sowohl die forstwirtschaftliche Erzeugung als auch den Absatz von Forsterzeugnissen.

Die Förderung horizontaler Zusammenschlüsse ist für die Mehrzahl der Forstbetriebe des Bundesgebiets der wichtigste Ansatzpunkt für die Verbesserung der Produktion und den Absatz der Erzeugnisse. Dabei sollen die privatrechtlichen Zusammenschlüsse auf rein freiwilliger Grundlage den Vorrang haben. Sie sind bei entsprechender Aufgabenstellung wohl am besten geeignet, die Eigeninitiative der Waldbesitzer wirksam werden zu lassen.

Zu § 3

Die Vorschrift legt für Forstbetriebsgemeinschaften als Anerkennungsvoraussetzung bestimmte Mindestaufgaben nach eigener Wahl fest, die miteinander kombiniert oder die nach Bedarf erweitert werden können. Als Mindestaufgabe gilt jeweils der gesamte Inhalt einer der Nummern 1 bis 6. Bei Aufgabe Nummer 1 ist der federführende Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht gefolgt. Die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung „oder Festlegung eines gemeinschaftlichen Betriebsplans" hat der Ausschuß nicht übernommen, da dieses Alternative wirkungslos bleiben würde. Die Wahl der Aufgaben steht bei allen Zusammenschlüssen im Sinne dieses Gesetzes im Belieben der Grundbesitzer. Diese könnten deshalb nicht veranlaßt werden, über eine Mindestaufgabe hinaus eine weitergehende Aufgabenstellung als Anerkennungsvoraussetzung zu übernehmen. Bei Aufgabe Nummer 2 genügt es nach dem Beschluß des Ernährungsausschusses, daß die für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben aufeinander abgestimmt werden, wenn der Absatz des Holzes zur Aufgabe gehört. Damit entfällt die Notwendigkeit, Vorhaben aufeinander abzustimmen, wenn diese für die Gemeinschaft ohne Bedeutung oder nur von geringem Umfang sind. In Nummer 3 ist der federführende Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, indem er die Ausführung d e r Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes als Mindestaufgabe ansieht. Der Ernährungsausschuß hat auch bei Nummer 4 den Vorschlag des Bundesrates übernommen, der darauf abstellt, daß Bau und Unterhaltung von Wegen eine Mindestaufgabe darstellen.

Zu § 4

Die Vorschrift über die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen hat der federführende Ausschuß unverändert gut geheißen. Insbesondere hält er an dem Erfordernis, daß die Forstbetriebsgemeinschaft eine juristische Person des privaten Rechts sein muß analog der Regelung des Marktstrukturgesetzes für die Landwirtschaft vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 423) mit Rücksicht auf ihren Bestand und auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln fest.

Zu § 5

Die der Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine dienende Vorschrift wird die beabsichtigte Erleichterung jedoch nur dann zur Folge haben, wenn die Länder das Verfahren der Anerkennung und der Verleihung der Rechtsfähigkeit entsprechend regeln.

Zu § 6

Die Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn entweder eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes, das sind mehrere Jahre, nicht oder unzulänglich erfüllt.

Zu § 7

Die Vorschrift definiert Forstbetriebsverbände als Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den gleichen Zweck wie Forstbetriebsgemeinschaften verfolgen und eine Mindestaufgabe nach § 3 gewählt haben.

Zu § 8

Der federführende Ausschuß hat den Wortlaut der Regierungsvorlage für die weiteren Voraussetzungen zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes unverändert übernommen mit Ausnahme des letzten Halbsatzes in Absatz 2 Nr. 3. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates bedarf es nicht eines Antrags von mindestens $^2/_3$ der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens $^2/_3$ der Fläche vertreten; es genügt vielmehr, daß diese der Bildung des Forstbetriebsverbandes zustimmen. Die Zustimmung soll nach Auffassung des Ernährungsausschusses schriftlich erfolgen. Im übrigen ist der federführende Ausschuß nicht den sonstigen Änderungsvorschlägen des Bundesrates für diese Vorschrift gefolgt, weil sonst der Anwendungsbereich über besonders ungünstig strukturierte Gebiete hinaus ohne zwingenden Grund erweitert worden wäre.

Die in dem Entwurf durch § 8 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Eingriffsnorm, gegebenenfalls eine widerstrebende Minderheit von höchstens $^1/_3$ der in Frage kommenden Grundstücksbesitzer, die zugleich höchstens $^1/_3$ der Fläche vertreten, in einen Forstbetriebsverband einbeziehen zu können, rechtfertigt sich aus dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und der Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung. Die öffentliche Aufgabe findet ihren Niederschlag in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat nach eingehender Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift erhoben, zumal Forstbetriebsverbände auf „besonders ungünstig strukturierte Gebiete" beschränkt bleiben.

Zu §§ 9 bis 22

Diese Paragraphen enthalten Ordnungsvorschriften für Forstbetriebsverbände, in denen deren Bildung, die Mitgliedschaft, die Satzung, die Organe des Forstbetriebsverbandes, die Aufgaben der Verbandsversammlung, der Vorsitz in der Verbandsversammlung, Satzungsänderungen, das Ausscheiden von Grundstücken, Umlagen, Beiträge, Aufsicht, Verbandsverzeichnis und die Auflösung geregelt sind. Der Ernährungsausschuß hat sie unverändert gemäß der Regierungsvorlage übernommen mit Ausnahme von § 14 Abs. 3 Satz 3, der entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates geändert worden ist. Die Verbandsversammlung beschließt demnach nicht mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sondern es genügt für den Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung erleichtert die Beschlußfassung.

Zu den §§ 23 und 24

§ 23 definiert Forstwirtschaftliche Vereinigungen als privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Auch diese Vorschrift ist wie § 1 zusammen mit § 27 — Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft — zu sehen.

Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Die Unterrichtung und Beratung der Mitglieder;
2. Koordinierung des Absatzes von Forsterzeugnissen;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse und
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung muß analog der Regelung für Forstbetriebsgemeinschaften eine juristische Person des Privatrechts sein und im übrigen die in § 24 näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt werden will.

Wie bereits erwähnt, hat der Ernährungsausschuß den Vorschlag des Bundesrates angenommen, der einen Absatz 1 a (neu) vorsieht, wonach die nach Landesrecht zuständige Behörde bei der Anerkennung den Beitritt einzelner Grundbesitzer zulassen kann, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbandes sein können. Diese Vorschrift wird auf Ausnahmen beschränkt bleiben müssen, um den Charakter einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung als Zusammenschluß höherer Ordnung nicht zu verfälschen.

Zu Abschnitt V

Die Überschrift wurde geändert in „Beihilfen und Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen".

Zu § 25

Die Vorschrift über Bestimmungszweck und Höhe der Beihilfen wurde in Absatz 3 zur Klarstellung auch auf Gemeinschaftsforsten erstreckt. Im übrigen setzt die Vorschrift einen Rahmen für die Förderung forstlicher Zusammenschlüsse mit staatlichen Zuschüssen. Einzelheiten bleiben einer Regelung beim Vollzug des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" überlassen. Die Vereinbarkeit der Beihilfenregelung mit den Artikeln 92 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bleibt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorbehalten.

Die Höchstgrenze der Zuschüsse nimmt darauf Rücksicht, daß sich forstwirtschaftliche Vorhaben erst nach Jahren, vielfach erst nach Jahrzehnten, auswirken und daß die gegenwärtig unbefriedigende Ertragslage in absehbarer Zeit eine durchgreifende Verbesserung nicht erwarten läßt. Die Beihilfenregelung begründet keine Rechtsansprüche auf Förderung. Sie eröffnet lediglich die Möglichkeit, staatliche Beihilfen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewähren.

Zu § 26

Die Überschrift wurde der Überschrift des Abschnitts V entsprechend angepaßt. Eine weitere redaktionelle Änderung hat Absatz 3 erfahren, in welchem es nunmehr heißt: „... die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ...".

Zu § 27

Die Vorschrift bewirkt die Gleichstellung sonstiger Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft mit den Zusammenschlüssen im Sinne dieses Gesetzes. Der federführende Ausschuß hat den Absatz 1, der sich auf Forstverbände nach bisherigem Recht bezieht, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates beschränkt. Danach stehen Forstverbände den Forstbetriebsverbänden nicht gleich, soweit deren Zweck sich ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal erstreckt. Andererseits hat der Ernährungsausschuß, wie bereits erwähnt, den Absatz 2 um den Vorschlag des Bundesrates, auch nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts unter bestimmten Voraussetzungen bis zu ihrer Anerkennung nach § 4, längstens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleichzustellen, ergänzt. Außerdem hat er die Gleichstellungsvorschrift auf Grundbesitzer ausgedehnt, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben.

Zu den §§ 28, 29, 30

Der Ernährungsausschuß hat die Vorschriften über die Auskunftspflicht, die Verletzung der Geheimhaltungspflicht und die Verletzung der Auskunftspflicht unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen.

Zu § 31

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 32

Nach dem Beschluß des Ernährungsausschusses soll das Gesetz entsprechend der Regierungsvorlage am 1. Januar 1970 in Kraft treten. Die Eingangsformel wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates mit Rücksicht auf die neu aufgenommenen Absätze 3 und 4 geändert. Nach Absatz 3 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Forstbetriebsverbände auf Forstverbände bisherigen Rechts anzuwenden, sobald ihre Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Satzungen der Forstverbände und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft. Nach Absatz 4 (neu) haben die genannten Forstverbände ihre Satzungen innerhalb drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Anderenfalls kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die geänderte Satzung erlassen.

III.

Insgesamt darf erwartet werden, daß von der Neubildung ausreichend großer und leistungsfähiger Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sowie von der Umbildung bestehender forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wesentliche Impulse für die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes der Forsterzeugnisse ausgehen. Voraussetzung hierfür ist, daß die dafür in Frage kommenden Forstbetriebe (rund 700 000) die Zeichen der gegenwärtigen und künftigen Entwicklung richtig verstehen und von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch machen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußantrags anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1969

Bewerunge

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4231 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Bewerunge**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

— Drucksache V/4231 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	**Entwurf eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT I Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	ABSCHNITT I Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
§ 1 **Allgemeines**	§ 1 unverändert
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).	
ABSCHNITT II Forstbetriebsgemeinschaften	ABSCHNITT II Forstbetriebsgemeinschaften
§ 2 **Begriff**	§ 2 unverändert
Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.	

Entwurf

§ 3

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der *einzelnen forstlichen* Vorhaben und Absatz des Holzes;
3. Ausführung *von* Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen *und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;*
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen.

§ 4

Anerkennung

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
   a) die Aufgabe;
   b) die Finanzierung der Aufgabe;
   c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
   d) Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
   e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen:

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 3

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. unverändert
2. Abstimmung der **für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen** Vorhaben und Absatz des Holzes;
3. Ausführung **der** Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. unverändert
6. unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
a) Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;	
b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;	
5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;	
6. sie muß mindestens sieben Mitglieder umfassen;	
7. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.	
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.	
§ 5	§ 5
Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine	unverändert
Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluß die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden.	
§ 6	§ 6
Widerruf der Anerkennung	unverändert
Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraums nicht oder unzulänglich erfüllt hat.	

Entwurf

ABSCHNITT III

Forstbetriebsverbände

§ 7

Begriff und Aufgabe

(1) Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 2 bezeichneten Zweck verfolgen.

(2) Für die Aufgabe gilt § 3 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) Ein Forstbetriebsverband kann nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. der Zusammenschluß nach Größe, Lage und Zusammenhang der in Betracht kommenden Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglicht;
2. der Zusammenschluß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen läßt;
3. mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, *die* Bildung *beantragen;*
4. eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Forstbetriebsgemeinschaft (Abschnitt II) zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Bei der Aufforderung nach Absatz 2 Nr. 4 hat die Behörde eine Frist zu setzen. Die Frist soll in der Regel ein Jahr betragen und darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(4) Grundstücke, die besonderen öffentlichen Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind, können nur mit Einwilligung der Nutzungsberechtigten in einen Forstbetriebsverband einbezogen werden.

§ 9

Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) Zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes hält die nach Landesrecht zuständige Behörde eine einleitende Versammlung ab, stellt einen Satzungsentwurf und ein vorläufiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer auf und beruft die Gründungsversammlung ein.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

ABSCHNITT III

Forstbetriebsverbände

§ 7

unverändert

§ 8

Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes

(1) unverändert

(2) Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, **der** Bildung **zustimmen;**
4. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(3) Der Forstbetriebsverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Einzelheiten des Gründungsverfahrens, der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Landesregierungen können ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder eines Forstbetriebsverbandes sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechtes mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

(2) Die Satzung kann den Beitritt weiterer Mitglieder zulassen.

§ 10

unverändert

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung wird von den Mitgliedern mit der in § 8 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Mehrheit beschlossen.

(2) Die Satzung des Forstbetriebsverbandes muß Vorschriften enthalten über:

1. seinen Namen und seinen Sitz;
2. seine Aufgabe;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
4. das Stimmrecht der Mitglieder;
5. seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Vertretung;
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für Beiträge;
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung;
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Forstbetriebsverbandes.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 11

unverändert

§ 12

Organe des Forstbetriebsverbandes

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und, sofern es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuß.

§ 12

unverändert

Entwurf

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über

1. die Höhe der Umlagen und Beiträge;
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Verwendung von Erträgen;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Änderung der Satzung;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken durch den Forstbetriebsverband;
6. die Auflösung des Forstbetriebsverbandes;
7. die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 14

Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben. Die Verbandsversammlung beschließt mit *Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen,* soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand des Forstbetriebsverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16

Verbandsausschuß

In der Satzung kann bestimmt werden, daß ein Verbandsausschuß gebildet wird. Diesem können in der Satzung unbeschadet des § 13 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlußfassung zugewiesen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß der Verbandsausschuß bei bestimmten Verwaltungsaufgaben des Vorstandes mitwirkt.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 13

unverändert

§ 14

Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben. Die Verbandsversammlung beschließt mit **Mehrheit der abgegebenen Stimmen,** soweit in diesem Gesetz **oder in der Satzung** nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 17 **Änderung der Satzung**	§ 17 unverändert
(1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.	
(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Änderung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.	
§ 18 **Ausscheiden von Grundstücken**	§ 18 unverändert
(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzung oder Bestimmung sich auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden aus dem Verbandswald mit der Beendigung der Umwandlung aus.	
(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbandswald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgabe des Forstbetriebsverbandes gefährden würde. Für die in § 8 Abs. 4 bezeichneten Grundstücke ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Nutzungsberechtigten es verlangen.	
§ 19 **Umlage, Beiträge**	§ 19 unverändert
(1) Der Forstbetriebsverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll regelmäßig nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist.	
(2) Der Forstbetriebsverband kann von den Mitgliedern für bestimmte Zwecke oder Leistungen Beiträge erheben.	
§ 20 **Aufsicht**	§ 20 unverändert
(1) Der Forstbetriebsverband unterliegt der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 1. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 2. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften.	
(2) Im übrigen bestimmt sich die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach Landesrecht.	

Entwurf

§ 21

Verbandsverzeichnis

Der Forstbetriebsverband führt ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, der Eigentümer und ihrer Stimmrechte. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Anlegung und Führung des Verbandsverzeichnisses zu bestimmen. Die Landesregierungen können ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 22

Auflösung des Forstbetriebsverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung des Forstbetriebsverbandes beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

ABSCHNITT IV

Forstwirtschaftliche Vereinigungen

§ 23

Begriff und Aufgabe

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von

anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften,

Forstbetriebsverbänden oder

nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen *in der Forstwirtschaft*

zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

§ 24

Anerkennung

(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

ABSCHNITT IV

Forstwirtschaftliche Vereinigungen

§ 23

Begriff und Aufgabe

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von

anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften,

Forstbetriebsverbänden oder

nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen **einschließlich der Gemeinschaftsforsten**

zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) unverändert

§ 24

Anerkennung

(1) unverändert

Entwurf

Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
   a) ihre Aufgabe;
   b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

ABSCHNITT V

Beihilfen und Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen

§ 25

Bestimmungszweck und Höhe der Beihilfen

(1) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Beihilfen für Erstinvestitionen erhalten, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und der Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen. Die Erstinvestitionen der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen müssen Tätigkeiten betreffen, die sie nach § 23 übernehmen können. Der Betrag der Beihilfe darf bei Zuschüssen 40 vom Hundert der Investitionskosten nicht übersteigen.

(2) Außerdem können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel 15 Jahre lang Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung erhalten. Die Zuschüsse dürfen in den ersten fünf Jahren bis zu 40 vom Hundert, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 vom Hundert und für weitere fünf Jahre bis zu 20 vom Hundert der angemessenen Kosten betragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse *in der Forstwirtschaft,* sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaft-

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(1 a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei der Anerkennung den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbandes sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.

(2) unverändert

ABSCHNITT V

Beihilfen und Befreiung von **Vorschriften des Gesetzes gegen** Wettbewerbsbeschränkungen

§ 25

Bestimmungszweck und Höhe der Beihilfen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse **einschließlich der Gemeinschaftsforsten,** sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der

Entwurf

lichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

§ 26

Befreiung von Wettbewerbsbeschränkungen

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 37) findet keine Anwendung auf Beschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften und von Forstbetriebsverbänden, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Eine anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes *über* Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT VI

Ergänzende Vorschriften

§ 27

Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft

(1) Die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) gebildeten Forstverbände stehen den Forstbetriebsverbänden gleich.

(2) Die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts stehen den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleich bis sie nach § 4 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

§ 26

Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes **gegen** Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT VI

Ergänzende Vorschriften

§ 27

Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft

(1) Die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) gebildeten Forstverbände stehen den Forstbetriebsverbänden gleich, **soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt.**

(2) Die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts stehen den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleich bis sie nach § 4 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. **Das gleiche gilt für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 3 und des § 4**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
	Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 erfüllt haben und gefördert worden sind.
(3) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft unberührt.	(3) unverändert
§ 28 **Auskunftspflicht**	§ 28 unverändert
(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.	
(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
(3) § 179 der Reichsabgabenordnung über die Auskunftspflicht der öffentlichen Behörden und Beamten gegenüber den Finanzämtern ist nicht anzuwenden; unberührt bleibt § 189 der Reichsabgabenordnung über die Pflicht von Behörden und Beamten, dienstlich bekannt gewordene Steuervergehen den Finanzämtern mitzuteilen.	
§ 29 **Verletzung der Geheimhaltungspflicht**	§ 29 unverändert
(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.	
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	
§ 30 **Verletzung der Auskunftspflicht**	§ 30 unverändert
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	

Entwurf

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT VII

Schlußvorschriften

§ 31

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 32

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298);
2. die Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298);
3. die Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 30. Juni 1943 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 142);
4. die Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 6. April 1944 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 58);
5. die Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 6. April 1944 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 62);
6. die Verfahrensverordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 30. Juni 1943 (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 136).

Beschlüsse des 17. Ausschusses

ABSCHNITT VII

Schlußvorschriften

§ 31

unverändert

§ 32

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) unverändert

(2) Gleichzeitig treten, **unbeschadet der Absätze 3 und 4,** folgende Vorschriften außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

(3) Auf die nach den in Absatz 2 genannten Vorschriften gegründeten Forstverbände sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Forstbetriebsverbände anzuwenden, sobald ihre Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Satzungen der Forstverbände und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

(4) Die in Absatz 3 genannten Forstverbände haben ihre Satzungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Kommt die Satzungsänderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht zustande, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die geänderte Satzung erlassen.